

# Jugendordnung

## Präambel

Diese Jugendordnung ist gemäß dem für die Jugend der Ortsgruppe entsprechenden Paragraphen der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Ingelheim am Rhein e.V. und §10 der Bezirksjugendordnung Rheinhessen für die Jugendarbeit in der DLRG OG Ingelheim e.V.

Basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes schließen die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung weibliche, männliche und diverse Mitglieder gleichermaßen ein.

## 1. Abschnitt: Grundlagen und Struktur

### §1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der OG Ingelheim e.V. bilden die Mitglieder der OG Ingelheim e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen, unabhängig des Alters, gewählten Vertreter.

### §2 Ziele und Inhalte

Die Ziele und Inhalte der Jugendarbeit werden vom „Leitbild der DLRG-Jugend“ bestimmt und von der Satzung der OG Ingelheim e.V. und den Satzungen und Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen beeinflusst.

### §3 Selbstständigkeit

Die Jugend der OG arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich. Auch hinsichtlich ihrer finanziellen Mittel.

### §4 Wahlrecht

- I. Alle Mitglieder der OGJ mit einem Mindestalter von 12 Jahren haben das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren für die Ämter nach §7 Absatz 2 Position a) bis c). Für die übrigen Ämter nach §7 Absatz 2 beginnt das Recht gewählt zu werden mit 14 Jahren.
- II. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Wahlen im Rahmen des Ortsgruppenjugendtages haben die entlasteten Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes in dieser Funktion kein Stimmrecht. Nur die bereits gewählten Mitglieder des neuen Ortsgruppenjugendvorstandes können ihr Stimmrecht ausüben.
- III. Wer Haupt- oder Nebenamtlich gegen Endgeld in der DLRG tätig ist, kann nicht in ein Organ der OGJ gewählt werden. Darüber hinaus kann er nicht für die OGJ als Delegierter gewählt werden.

## 2. Abschnitt: Organe und Gremien der Ortsgruppenjugend

### §5 Organe

Organe der OGJ sind:

- Der Ortsgruppenjugendtag (OG-Jt)
- Der Ortsgruppenjugendvorstand (OG-Jv)

### §6 Ortsgruppenjugendtag

- I. Der OG-Jt ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der OGJ. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß §1.
- II. Der OG-Jt gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der OGJ und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der OGJ. Er nimmt die Berichte des OG-Jv und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahlen:
    - Der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
    - Von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter (Revisoren im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG),
    - Der Delegierten, die die OGJ bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirksjugendtagen bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag vertreten.
  - a. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
  - b. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - c. Beschlussfassung über ihm vorgelegte Anträge
  - d. Änderungen dieser Jugendordnung gemäß §11
- III. Der Ortsgruppenjugendtag findet einmal im Jahr statt. Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn der Ortsgruppenjugendvorstand dies beschließt oder mind. fünf von hundert der Mitgliedern nach §1 dies begründet verlangen.

### §7 Ortsgruppenjugendvorstand (OG-Jv)

1. Der OG-Jv führt die laufenden Geschäfte der OGJ im Rahmen dieser Jugendordnung und der Beschlüsse des OG-Jt. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der OG-Jv besteht aus:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in der Jugend
  - d. Ressortleiter/in Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
  - e. Bis zu fünf Beisitzer/innen
  - f. Vertreter/innen des Ortsgruppenvorstandes entsprechend der Anzahl der Vertreter/innen der OGJ im Vorstand der Ortsgruppe
3. Die Ämter zu den Positionen a. bis c. des Absatzes 2 dürfen nicht in Personalunion besetzt sein.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach Absatz 2 a. bis e. werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Jugendvorstand gibt.

6. Der Jugendvorstand nimmt in der Ortsgruppe sinngemäß, die sich aus dem „Leitbild der DLRG-Jugend“ und der Ressortleitung der Landesjugendordnung ergebenden Aufgaben wahr. Dazu können im Geschäftsverteilungsplan weitere Ämter bzw. Ressorts gebildet werden, deren Bearbeitung den Mitgliedern nach Buchstabe e übertragen wird.

## §8 Ausschüsse

Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Sie berichten an das beauftragende Organ und empfehlen diesem ggf. aufgrund ihrer Ergebnisse die weitere Vorgehensweise.

## 3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### §9 Ordnungsbestimmungen

- 1) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- 2) Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG Landesjugend Rheinland-Pfalz, soweit diese Ortsgruppenjugendordnung, die Satzung der Ortsgruppe, die Bezirksjugendordnung und die Satzung des DLRG Bezirk Rheinhessen e.V. nichts anderes vorschreiben.
- 3) Die Einladung zu Tagungen der Organe ist spätestens einen Monat vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern des Organs und dem Ortsgruppenvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Zu einer außerordentlichen Tagung muss mind. drei Wochen vorher eingeladen werden. Bei Tagungen des OG-Jt gilt folgende Sonderregelung:  
Die Einladung zum OG-Jt ist spätestens einen Monat vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung per Aushang bekanntzugeben, z. B. Im Schwimmbad.  
Die Einladungen zu Ortsgruppenjugendtagen sind darüber hinaus dem Bezirksjugendvorstand fristgerecht zuzuleiten.
- 4) Anträge zu den Tagungen der Organe müssen, spätestens eine Woche vorher, schriftlich dem Jugendvorstand vorliegen. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Tagung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- 5) Beschlüsse der Organe werden, sofern nicht diese Jugendordnung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Mehrheitsfindung werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet.
- 6) Abstimmungen erfolgen offen, sofern diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 7) Den Vorsitz bei Tagungen der Organe führt der Ortsgruppenjugendvorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfalle bestimmt das Organ einen Versammlungsleiter aus seinen Reihen.
- 8) Abstimmungen führt grundsätzlich der Versammlungsleiter durch.
- 9) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs sowie dem Ortsgruppenvorsitzenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht. Für den OG-Jt gilt folgende Sonderregelung: Die Niederschrift wird wie oben beschrieben gefertigt und kann spätestens zwei Monate nach der Sitzung bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Zu Beginn des nächsten Ortsgruppenjugendtages wird die Niederschrift verlesen und zur Abstimmung bereitgestellt. Niederschriften über Ortsgruppenjugendtage sind darüber hinaus zusätzlich dem Bezirksjugendvorstand vorzulegen.

## **§10 Wahlen**

- 1) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, geheime Wahl wird beantragt. Kandidiert mehr als eine Person für ein Amt, so ist geheim zu wählen.
- 2) Bei Wahlen wird stets ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, gebildet, der den Wahlvorgang leitet.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit nach Satz 1, wird ein weiterer Wahlgang notwendig, der analog zum vorhergehenden durchzuführen ist. An diesem Wahlgang nehmen nur die Kandidaten teil, die in absteigender Reihenfolge, der im vorangegangenen Wahlgang erhaltenen Stimmen, zusammen die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 erreicht haben. Ergibt sich danach Kandidatenidentität gegenüber dem vorhergehenden Wahlgang, reicht in diesem Wahlgang die einfache Mehrheit.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§11 Änderung der Ortsgruppenjugendordnung**

- 1) Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag bekanntgegeben werden.
- 3) Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss vor der Beschlussfassung der Bezirksjugend vorgelegt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Ortsgruppentagung.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist am 14.02.2004 auf dem Ortsgruppenjugendtag in Ingelheim Rheinstraße Feuerwehrgerätehaus Lz.3 beschlossen worden.

Die Jugendordnung ist im Vorfeld dem Geschäftsführenden Vorstand der OG Ingelheim e. V. besprochen und zugestimmt worden.

Sie tritt nach Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes Rheinhessen mit der Beschlussfassung in Kraft.

Für die Richtigkeit des Inhaltes und der Durchführung des Ortsgruppenjugendtages

Franz Stecha  
1.Vorsitzender

Iris Hilgert  
-Jugendwart-

Christian Virnich  
-stellv. Jugendwart-